



Universität Hamburg

Fakultät  
für  
Rechtswissenschaft



# **Auswirkungen ausländischer Insolvenzverfahren auf deutsche Steuerforderungen**

Prof. Dr. Peter Mankowski

Hamburger Kreis für Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht  
Hamburg 7. Juni 2019



# *Internationales* Insolvenzrecht und Steuerrecht

- Eine gleichsam „transitive“ Schnittstelle
- Weichenstellung im Internationalen Insolvenzrecht (IIR): Insolvenz in einem Mitgliedstaat der EuInsVO oder in einem Nichtmitgliedstaat?
- Unterschiedliche Regimes: EuInsVO (heute 2015) hier, §§ 335 ff. InsO da





# Deutscher Fiskus als Gläubiger in ausländischen Insolvenzverfahren I

- Die EuInsVO erfasst auch hoheitliche Forderungen
- Teilnahmegarantie in anderen Mitgliedstaaten aus Artt. 39 EuInsVO 2000; 53 EuInsVO 2015





# Deutscher Fiskus als Gläubiger in ausländischen Insolvenzverfahren II

- Maßgeblichkeit der ausländischen lex fori concursus
- Gläubigergleichbehandlung > kein „Export“ etwaiger Fiskusprivilegien
- Gewährt die lex fori concursus etwaige Privilegien ihres heimischen Fiskus auch dem deutschen Fiskus?





# Deutscher Fiskus als Gläubiger in ausländischen Insolvenzverfahren III

- Keine Teilnahmegarantie des deutschen Fiskus in Nichtmitgliedstaaten
- No foreign revenue laws-Regel
- Ausnahme möglich über entsprechend ausgestaltete DBA



# Deutscher Fiskus als dinglich gesicherter Gläubiger

- Artt. 5 EuInsVO 2000; 8 EuInsVO 2015 als Sonderregel
- Öffentliche Last an deutschen Grundstücken namentlich für die Grundsteuer (BGH NZI 2017, 457 m.Anm. *Mankowski*)





# Antrag des deutschen Fiskus auf Eröffnung einer Partikularinsolvenz in Deutschland

- Funktionen eines Partikularinsolvenzverfahrens, insbesondere Vorzugsfunktion für inländische Gläubiger
- Wenn Schuldner sein COMI in Mitgliedstaat im EuInsVO-Ausland hat: nur Niederlassungsgerichtsstand (Art. 3 II EuInsVO)
- Wenn Schuldner sein COMI in Mitgliedstaat in einem Drittstaat hat: Niederlassungs- und Vermögensgerichtsstand (§ 354 I InsO)





# Anerkennung ausländischer Insolvenzen in Deutschland I

- Automatische und inzidente Anerkennung ohne gesondertes Anerkennungsverfahren
- Negativprüfung: Es ist anzuerkennen, wenn kein Anerkennungsversagungsgrund vorliegt
- Anerkennung: Erstrecken der Wirkungen aus dem erststaatlichen Recht auf Deutschland







# Anerkennung ausländischer Insolvenzen in Deutschland II

- Insolvenz aus EuInsVO-Mitgliedstaaten
- ✓ Einziger Anerkennungsversagungsgrund ist nach dem EuGH (Slg. 2006, I-3813 – Eurofood) der Verstoß gegen den zweistaatlichen ordre public
- ✓ Ordre public umfasst auch Verletzungen des rechtlichen Gehörs im Erststaat
- ✓ Keine Zuständigkeitskontrolle!!! (BFH/NV 2016, 1586 ist falsch oder bewusste Auflehnung!)





# Anerkennung ausländischer Insolvenzen in Deutschland III

- Insolvenz aus Nichtmitgliedstaaten der EuInsVO
- ✓ Ordre public auch hier  
Anerkennungsversagungsgrund (§ 343 I 2 Nr. 2 InsO)
- ✓ Zuständigkeitskontrolle nach dem Spiegelbildprinzip (§ 343 I 2 Nr. 2 InsO)!





# Anerkennung ausländischer Insolvenzen in Deutschland IV

- Gefahr im europäischen System: Insolvenz- und Restschuldbefreiungstourismus
- Nach EuGH (Slg. 2006, I-3813 – Eurofood) grundsätzlich hinzunehmen
- Dass Restschuldbefreiung im Erststaat früher, schneller, leichter (UK!), verstößt nicht per se gegen den deutsch-europäischen ordre public





# Anerkennung ausländischer Insolvenzen in Deutschland V

- Sind deutsche Steuerforderungen überhaupt in einer ausländische Restschuldbefreiung einbezogen?
- ✓ Bei no foreign revenue laws-Regel im Erststaat?
- ✓ Wenn keine solche Regel, Frage nach konkreter Erfassung
- ✓ § 155 S. 1 FGO iVm § 293 ZPO im FG-Prozess





# Laufendes Steuerverfahren in Deutschland und Insolvenzzeröffnung im Ausland

- Bei Insolvenz in Mitgliedstaat der EuInsVO:  
Unterbrechung nach deutschem Recht über Artt. 15 EuInsVO 2000; 18 EuInsVO 2015
- Bei Insolvenz in Nichtmitgliedstaat der EuInsVO:  
Unterbrechung nach deutschem Recht über § 352 InsO
- Steuerverfahren sachlich erfasst? Ja!



# Deutsches Steuervollstreckungsverfahren und Insolvenzeröffnung im Ausland

- Allein ausschlaggebend: Kennt das erststaatliche Recht, berufen über Artt. 4 II S. 2 lit. f EuInsVO 2000; 7 II S. 2 lit. f EuInsVO 2015 bzw § 335 InsO ein Verbot der Einzelzwangsvollstreckung?
- Wenn ja: keine Fortsetzung des deutschen Steuervollstreckungsverfahrens
- § 251 II 1 AO: Vorrang des Insolvenzrechts > auch kein dinglicher Arrest nach § 324 AO



# Kontakt

Prof. Dr. Peter Mankowski

Direktor des Seminars für  
Internationales Privat- und Prozessrecht  
Fakultät für Rechtswissenschaft  
Rothenbaumchaussee 33  
20148 Hamburg

[peter.mankowski@uni-hamburg.de](mailto:peter.mankowski@uni-hamburg.de)